

Entschädigungssache

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 475/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ruth K., geborene L.,

C., M., N., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. und -

gegen

Land Berlin ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Potsdamer Straße 186, Berlin 30,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 18. Februar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klägerin verlangt im Wege des Härteausgleichs die Berufsschadenswitwenrente (§§ 171 Abs. 1, 85 Abs. 1 Satz 1 BEG); der gesetzliche Anspruch besteht nicht, weil sie den Verfolgten erst 1962 geheiratet hat (§ 85 Abs. 1 Satz 2 BEG).

Die Behörde hat schon die Tatbestandsvoraussetzungen für den Härteausgleich (Abs. 1 Ziffer 2 a bb der Richtlinien für die Gewährung eines Härteausgleichs) nicht als erfüllt angesehen. Außerdem hat sie wegen der persönlichen- und wirtschaftlichen Verhältnisse der Klägerin das Vorliegen einer Härte und das Bedürfnis nach einer Beihilfe zum Lebensunterhalt verneint und deshalb den Antrag abgelehnt. Diese vom Berufungsgericht bestätigten Erwägungen tragen die Ermessensentscheidung, die aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist. Sie beruht auf der Feststellung und Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die, entgegen der Auffassung der Beschwerde, grundsätzliche Rechtsfragen nicht aufwerfen.

Mai

Henkel